

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Affoltern a.A./Aeugst a.A.

Sekundarschule: Oberstufe Lilienberg Aufnahmeklassen Asyl

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person

Name: Urs Bregenzer

Funktion: Präsident Schulpflege

Telefon: 079 693 44 87

Mail: ubregenzer@osa.ch

Version (Nr.): 1

vom: 12.08.2020

Inhalt

| | |
|---|----|
| A: Allgemeine Regeln | 2 |
| B: Distanzregeln..... | 4 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur..... | 5 |
| D: Schul- und Klassenanlässe | 7 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung | 8 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | 9 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen..... | 10 |
| Anhang 1: Schutzkonzept für Lager und Exkursionen | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|---|---|---|----------------------------------|
| A: Allgemeine Regeln | | | |
| Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. | | | |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung | Schulleitung | Präsidium Schul- pflege |
| A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause <ul style="list-style-type: none"> • <i>Husten (meist trocken)</i> • <i>Halsschmerzen</i> • <i>Kurzatmigkeit</i> • <i>Fieber, Fiebergefühl</i> • <i>Muskelschmerzen</i> • <i>plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns</i> | <p>Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der vorgesetzten Stelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Klassenlehrperson – Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Kantonsarzt abgesprochen. – Information an Team für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p> | Mitarbeitende an der Schule, Schülerinnen und Schüler | Präsidium Schul- pflege: |
| A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnah- | – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. | Schulverwaltungsleitung Schulleitung | Präsidium Schul- pflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|--|---------------------------------------|----------------------------------|
| men und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert. | | | |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.) | <ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG – Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich. Die Schülerinnen und Schüler verteilen sich während der grossen Pausen auf dem ganzen Areal und vermeiden Ansammlungen. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | Schulleitung, Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |
| A5: Gewährleistung, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben | <ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. | Alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schulpflege |
| A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden) | <ul style="list-style-type: none"> – Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken | Schulleitung, Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|--|--|--------------------------|
| | bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden – Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.) | | |
| B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern. | | | |
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schulpflege SL |
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. | | |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Plexiglasscheiben etc.). | Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen | Präsidium Schulpflege SL |
| B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3) | Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden und Informationen zu weiter Vorgaben siehe „allgemeine Regeln A6“ | Verantwortliche der Schule, Veranstalter | Präsidium Schulpflege |
| | | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|---|--|----------------------------------|
| B5: Festlegung einer Personen- höchstzahl (insbesondere Er- wachsene Personen) in sanitä- ren Anlagen und Garderoben | WC Container: Geschlossen WC Nebenhaus: eine Person | Schulleitung, Haus- dienst, | Präsidium Schul- pflege |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur | | | |
| Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann. | | | |
| C1: Sensibilisierung der Schüle- rinnen, Schüler und Lehrperso- nen für die Hygiene- und Verhal- tensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen | Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und da- nach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Per- sonen an die Regeln erinnert. | Schulleitung, Lehrperso- nen | Präsidium Schul- pflege |
| C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vor- handen | Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewa- schen zur Verfügung. | Schulleitung, Haus- dienstleitung | Präsidium Schul- pflege |
| C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markie- rungen resp. Informationen zu schulspezifischen Regelungen | – Die SuS desinfizieren zuerst korrekt die Hände und gehen dann an ihre Pulte. | Lehrpersonen, Schullei- tung, Hausdienstleitung, Pausenaufsicht | Präsidium Schul- pflege |
| C4: Hygienevorschriften Reini- gung | – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Ge- brauch mit Desinfektionsmitteln gereinigt – Desinfektionsmittel und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemein- sam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Kaffeemaschinen) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. | Schülerinnen und Schü- ler, Nutzerinnen und Nutzer Hausdienst AOZ Schulleitung | Präsidium Schul- pflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|---|---------------------------------------|----------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur – Für Oberflächenreinigung stehen in jedem Zimmer Haushaltspapier und geeignete Mittel in Sprühflaschen (Glas- und Kunststoffreiniger) zur Verfügung. | Reinigungsfirma | |
| C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV. | <ul style="list-style-type: none"> – Hygienemasken können bei der Schulverwaltung bezogen werden. | Schulverwaltungsleitung | Präsidium Schulpflege |
| C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. | <p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p> | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Präsidium Schulpflege |
| C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) | An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektions- | Hausdienst AOZ Schulleitung | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|---|-----------------------------|
| | mittel verwendet. | | |
| C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet. | Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schulpflege |
| C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2) | Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ | Lehrpersonen, alle Mitarbeitenden der Schule | Präsidium Schulpflege |
| D: Schul- und Klassenanlässe | | | |
| Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | | |
| D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt. | <ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Präsidium Schulpflege |
| D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden. | | | |
| D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe | <ul style="list-style-type: none"> – Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besu- | Veranstalter, Schulverwaltungsleitung, Schulleitung | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|---|---------------------------------------|----------------------------------|
| auch B3) | <p>chern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen. | | |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | | |
| E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregulungen (siehe C) eingehalten werden können. | Durchführungs- und Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung wenn möglich im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchststan- | Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|--|---|---|----------------------------|
| | zahl Personen, häufiges Reinigen). – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des ent- sprechenden Bades. | | |
| | | | |
| E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.) | Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln). | Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure | Präsidium Schul- pflege |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. | | | |
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3). | – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept ("Corona OSA-Updates", Homepage) | Schulverwaltungsleitung, Schulleitung | Präsidium Schul- pflege |
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B): | – Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Schutzscheibe, etc) gewährleistet. | Schulverwaltungsleitung, Schulleitung | Präsidium Schul- pflege |
| | | | |
| F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B) | Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Lehrerzimmer: 4 Personen | Alle Erwachsenen | Präsidium Schul- pflege |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|---|---|---------------------------------------|----------------------------------|
| | Sitzungsräume: Gemäss AOZ Schutzkonzept | | |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen | | | |
| Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten. | | | |
| G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken | Ort: nach Möglichkeit im Freien, Gruppenraum Betreuung: Erwachsene Person Nachricht an: Schulleitung | Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |
| G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3) | Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. | Schulleitung, Lehrpersonen | Präsidium Schulpflege |
| G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | Meldung an: Schulleitung | Präsidium Schulpflege |
| G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | | Alle Beteiligten | Präsidium Schulpflege |
| G6: Kommunikation durch die | Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorberei- | Schulverwaltungsleitung, | Präsidium Schul- |

OS Lilienberg



| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs- kontrolle |
|-------------------------|---|---------------------------------------|----------------------------------|
| Schule (siehe auch A3) | tet. – Kommunikation an Team – Koordination SL | Schulleitung | pflege |

Anhang 1: Schutzkonzept für Lager und Exkursionen

SCHUTZKONZEPT für LAGER und EXKURSIONEN

mit gemeint sind: Schulreisen (ab 2 Tagen) und Ausflüge (1/2 bis 1 Tag)

Version 1.0
Gültigkeit: ab 18. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| <i>Vorwort</i> | 14 |
| <i>Ausgangslage</i> | 14 |
| <i>Grundsätze</i> | 14 |
| 1. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen..... | 15 |
| a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn..... | 15 |
| b. Risikogruppen | 16 |
| c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen | 16 |
| d. Verdachts- oder Krankheitsfall auf Exkursionen und Ausflüge | 17 |
| 2. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen | 17 |
| a. An- und Abreise..... | 18 |
| b. Essen und Übernachtung..... | 18 |
| 3. Hygieneregeln des BAG einhalten..... | 19 |
| a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität | 19 |
| b. Hygienematerial in der Lagerapotheke | 19 |
| c. Toiletten | 19 |
| d. Reinigung | 19 |
| e. Verpflegung / Lagerküche | 19 |
| f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten | 19 |
| 4. Kontaktdaten..... | 20 |
| 5. Beständige Gruppe..... | 20 |
| a. Besuche von öffentlichen Orten | 20 |
| b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen | 20 |
| 6. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)..... | 20 |

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept „Lager und Exkursionen“ (mit gemeint sind Schulreisen und Ausflüge) der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A. basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit und Sportlager“. Diese Vorgaben wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt. Weiter wurden die „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO bei der Erarbeitung einbezogen.

Lager haben eine wichtige Bedeutung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Das vorliegende Konzept soll Lager und Exkursionen ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Pfadibewegung Schweiz erarbeitet und auf die Gegebenheiten an der Sekundarschule angepasst.

Ausgangslage

- Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 Veranstaltungen und organisierte Lager mit maximal 300 Personen unter zwingender Einhaltung von Schutzkonzepten erlaubt.
- Der Zürcher Regierungsrat hat am 10. Juni 2020 das Schutzkonzept für die Zürcher Schulen angepasst. Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen wie Schulveranstaltungen, Exkursionen, Klassenlagern oder klassenübergreifende Projektwochen können unter Einhaltung der Hygiene und Abstandsregeln wieder durchgeführt werden.
- Lager und Exkursionen, basierend auf dem vorliegenden Schutzkonzept, sind ab dem 18. Juni 2020 möglich.

Grundsätze

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus in Lagern und auf Exkursionen gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sichereren Lagern und Exkursionen bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag der Sekundarschule Affoltern a.A./Aeugst a.A.

hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Jede Begleitperson setzt die generell geltenden Rahmenbedingungen in ihren Lagern und Exkursionen konsequent um. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt jeweils bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen vor und regelmässig während dem Lager und auf Exkursionen vollständig, wiederholend sowie klar allen Beteiligten (Lehr- und Begleitpersonen, Schülerinnen und Schülern) kommuniziert werden. Nur so werden die Lager- und Exkursionsteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Basierend auf den Vorgaben des Bundes gelten für alle Lager und Exkursionen die folgenden sechs Grundregeln:

- 1. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen**
- 2. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen**
- 3. Hygieneregeln des BAG einhalten**
- 4. Kontaktdaten erfassen (Rückverfolgung enger Kontakte)**
- 5. Beständige Gruppe**
- 6. Bezeichnung verantwortlicher Personen**

Die Grundregeln und deren Umsetzung werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

1. Symptomfrei ins Lager und auf Exkursionen & Isolation bei Symptomen

a. Krankheitssymptome vor Lager- und Exkursionsbeginn

Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in Lager und auf Exkursionen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Kinder-/ Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

b. Risikogruppen

Besonders gefährdeten Menschen wird von einer Teilnahme an Lagern und Exkursionen abgeraten. Der Entscheid zur Teilnahme basiert auf Eigenverantwortung.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden über die Teilnahme an Lagern und Exkursionen. Dies soll in Absprache mit ihrem betreuenden Kinder-/Hausarzt sowie der Klassenlehrperson hinsichtlich der Erarbeitung von individuellen Schutzmassnahmen erfolgen.

Lehr- und Begleitpersonen, welche der Risikogruppe angehören, entscheiden selbstständig über ihr Engagement im Leitungsteam und Teilnahme an Lagern und Exkursionen.

c. Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen

Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) im Lager und auf mehrtägigen Schulreisen sind sehr ernst zu nehmen.

Werden während dem Lager und auf mehrtägigen Schulreisen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Die hauptverantwortliche Lehrperson oder eine Begleitperson nimmt mit den Eltern und mit der Schulleitung Kontakt auf und hält diese über die weiteren Schritte auf dem Laufenden.
- Ein Arzt wird rasch kontaktiert. Auf dessen Empfehlung hin erfolgen eine Untersuchung und allenfalls ein Test.
- Die Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und trägt weiterhin eine Hygienemaske. Isolation bedeutet, dass die Person alleine in einem dafür vorgesehenen Zimmer schläft und jederzeit mindestens 2m Abstand zu anderen Personen hält (beispielsweise auch beim Essen). Ist eine Isolation nicht oder nur erschwert möglich, ist ein Verlassen des Lagers/ der Schulreise nach Hause zu diskutieren.
- Bei Unsicherheiten und insbesondere bei dringenden Verdachtsfällen steht der Schularzt Dr. Steigmeier, Arztpraxis AG Zentrum Oberdorf, Affoltern a.A. über die Tel.-Nr. 044 760 30 30 sowie bei dessen Abwesenheit die Leiterin Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich, Dr. Ferdinanda Pini Züger, Tel.-Nr. 043 259 22 97, E- Mail: ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch zur Verfügung. Bei einem bestätigten Corona-Fall müssen die Schulleitung und die Eltern unmittelbar kontaktiert werden. Die Schulleitung unterstützt die

hauptverantwortliche Lehrperson bei Bedarf in der Elternkommunikation sowie beim Planen des weiteren Vorgehens.

- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Verdachts- oder Krankheitsfall auf Exkursionen und Ausflüge
- Verdachtsfälle (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) auf Exkursionen und Ausflügen sind sehr ernst zu nehmen. Werden während den Exkursionen und Ausflügen bei einem Schüler/einer Schülerin, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheits-symptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:
 - Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
 - Kranke Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit von einem Elternteil abgeholt werden (unter Vermeidung der ÖV), welche den Hausarzt kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Schülerinnen und Schüler müssen so lange zuhause bleiben, bis sie mindestens 48 Stunden ohne Krankheitszeichen sind, resp. bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.
 - Kranke Lehr- und Begleitpersonen müssen sofort jeglichen Kontakt zu anderen Lehr- und Begleitpersonen sowie Schülerinnen und Schüler vermeiden und begeben sich umgehend nach Hause und lassen sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

2. Abstand halten zu/unter Lehr- und Begleitpersonen

Schülerinnen und Schüler können sich untereinander während des Lagers und auf Exkursionen ohne Abstandsregeln bewegen.

Für Lehr- und Begleitpersonen gelten grundsätzlich die Abstandsregeln des BAG. Während Aktivitäten mit Schülerinnen und Schüler kann jedoch nicht immer sicher-

gestellt werden, dass die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schüler und unter Lehr- und Begleitpersonen eingehalten werden.

Daher gilt:

- Während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) ist Körperkontakt unter Lehr- und Begleitpersonen sowie zwischen Lehr-/Begleitpersonen und Schülerinnen und Schülern erlaubt, er wird jedoch auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand von den Lehr- und Begleitpersonen möglichst immer einzuhalten.

a. An- und Abreise

Bei der An- und Abreise zum Lagerort/Exkursions- und Ausflugsziel wird die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss, usw.) oder Car bevorzugt.

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wird frühzeitig ein Gruppenbillet reserviert. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich des Reisezeitpunkts werden berücksichtigt.

Die hauptverantwortliche Lehrperson besorgt bei Reisen mit dem ÖV Schutzmasken für die ganze Gruppe. Falls die Abstandsregeln im ÖV nicht eingehalten werden können, sorgen die Lehr- und Begleitpersonen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler und das Leitungsteam Schutzmasken tragen. Hierbei wird auf die korrekte Handhabung (Mund / Nase / Kinn bedeckt) geachtet.

b. Essen und Übernachtung

Schülerinnen und Schüler können ohne das Einhalten von Abständen essen. Für Schlafräume, welche nur mit Lagerteilnehmenden belegt sind, gelten keine Einschränkungen.

Zwischen den Lehr- und Begleitpersonen wird der Abstand sowohl beim Essen als auch der Übernachtung eingehalten. Konkret heisst dies:

- Für Lehr- und Begleitpersonen wird grob ein zweiter Schlafplatz im Haus einberechnet. Je nach Gegebenheiten reicht es auch, dass die Betten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.
- Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermietenden beachtet.

3. Hygieneregeln des BAG einhalten

a. Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände mit Wasser und Seife.

b. Hygienematerial in der Lagerapotheke

Neben Wasser und Seife sind in der Lagerapotheke Desinfektionsmittel und Hygienemasken vorrätig.

Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder der Isolation einer/eines Teilnehmenden mit Symptomen verwendet.

c. Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Auf Stoffhandtücher wird verzichtet, stattdessen stehen nach Möglichkeit Papierhandtücher zur Verfügung.

d. Reinigung

Die Toiletten, die Nasszellen, die Küche sowie Kontaktflächen werden täglich gründlich gereinigt. Häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter werden entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

e. Verpflegung / Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf die Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt.

Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird wenn möglich bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet.

Beim Einkaufen und in der Küche sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu achten. Ist dies nicht möglich, tragen sie Hygienemasken.

f. Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und eingehalten. Der/Die Vermietende kann dazu Auskunft geben.

4. Kontaktdaten

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Präsenzliste mit Kontaktdaten der anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Begleitpersonen geführt. Diese Liste wird der Schulleitung zugestellt.

Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

5. Beständige Gruppe

Ein Lager und Exkursion besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.

a. Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während des Lagers/der mehrtägigen Schulreise auf den ÖV nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

b. Besuche im Lager/auf mehrtägigen Schulreisen

Externe Besuche möglichst vermeiden.

6. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei der hauptverantwortlichen Lehrperson.

Die hauptverantwortliche Lehrperson bestimmt verantwortliche Personen, welche

- innerhalb der Klasse die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Ergänzungen auf einem Beiblatt vornehmen.

Wichtig: Für jedes Lager muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Das vorliegende Schutzkonzept für „Lager und Exkursionen“ wird allen Mitarbeitenden direkt per E-Mail zugestellt und auf der Homepage im Internbereich aufgeschaltet.

Die hauptverantwortliche Lehrperson stellt die Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen sicher. Die Umsetzung des Schutzkonzepts stellt eine Herausforderung dar. Die hauptverantwortliche Lehrperson und die Schulleitung sprechen sich bei Bedarf ab.

Die hauptverantwortliche Lehrperson sorgt dafür, dass das Schutzkonzept auch den externen Begleitpersonen zugestellt wird.

Zur Bewilligung von Lagern und Schulreisen werden folgende Dokumente der Schulleitung zugestellt:

- Budget
- Programmbeschreibung
- Elterninformation
- Schutzkonzept, allenfalls mit den dazugehörigen Ergänzungen auf dem Beiblatt